

Sachverhalt [BGE 142 I 49](#)

C.D. (geb. 2001) besuchte im Schuljahr 2013/2014 die 6. Klasse im Schulhaus X. in St. Margrethen. Am ersten Schultag nach den Sommerferien erschien sie ein islamisches Kopftuch tragend, welches das Haar und den Hals bedeckt (Hijab), in Begleitung ihrer Mutter in der Schule. Sie erklärte, sie werde den Unterricht inskünftig mit dem Hijab besuchen. Die Schulleiterin wies auf die Schulordnung der Schulgemeinde St. Margrethen hin, die das Tragen von Kopfbedeckungen jeglicher Art während des Unterrichts untersagt. Daraufhin verliessen C.D. und ihre Mutter die Schule wieder. Anlässlich eines am Abend desselben Tages zwischen dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Sekretär des Schulrats sowie dem Vater von C.D. geführten Gesprächs wurde Letzterem eine Verfügung ausgehändigt, in welcher festgehalten wurde, für C.D. gelte keine Ausnahme vom Kopfbedeckungsverbot. In der Folge beharrten einerseits die Eltern auf dem Anspruch ihrer Tochter, mit dem Kopftuch am Unterricht teilnehmen zu dürfen, und andererseits die Schulleitung auf der Durchsetzung des Kopfbedeckungsverbots. C.D. nahm am Unterricht nicht mehr teil und erarbeitete den Schulstoff zu Hause.

Die Eltern von C.D. erhoben in der Folge beim Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen Rekurs. Das Gesuch, bis zum Abschluss des Verfahrens mit dem islamischen Kopftuch am Unterricht teilnehmen zu dürfen, wies das Bildungsdepartement ab. Eine hiergegen gerichtete Beschwerde hiess der Präsident des Verwaltungsgerichts am 7. November 2013 gut. C.D. nimmt seit dem 12. November 2013 - mittlerweile in der Realklasse des Oberstufenzentrums - das islamische Kopftuch tragend am Unterricht teil. Am 12. März 2014 wies das Bildungsdepartement den Rekurs in der Sache ab. Eine hiergegen geführte Beschwerde hiess das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 11. November 2014 gut. Es hob den Entscheid des Bildungsdepartements vom 12. März 2014 auf und erlaubte C.D., das islamische Kopftuch im Unterricht zu tragen.

Mit Eingabe vom 2. Februar 2015 beantragt der Schulrat St. Margrethen dem Bundesgericht, das Urteil vom 11. November 2014 aufzuheben und die Verfügung des Schulrats zu bestätigen.

Rechtsquellen

Art. 14 aus der Schulordnung der Schulgemeinde St. Margrethen: Verhalten Die Schülerin / der Schüler hat sich in der Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten. Das Tragen von Kopfbedeckungen jeglicher Art ist während des Unterrichts untersagt. Die Hausordnung der jeweiligen Schuleinheit muss von den Schülerinnen und Schülern eingehalten werden.

Die Schulordnung der Schulgemeinde St. Margrethen wurde vom Schulrat erlassen (Art. 33 Abs. 3 Volksschulgesetz des Kantons St. Gallen) und unterstand dem fakultativen Referendum (Art. 23 Abs. 1 lit. a und d Gemeindegesetz des Kantons St. Gallen)

Art. 15, 35, 36, 65 der Bundesverfassung

Art. 2, 5, 10 aus der Kantonsverfassung des Kantons St. Gallen

Art. 9 EMRK

Art. 18 UNO-Pakt II

Auftrag

Wie würden Sie als Gericht entscheiden? Stützen Sie Ihre Argumentation auf Art. 36 der Bundesverfassung.

Setzen Sie sich mit dem Gerichtsurteil sowie mit den Rechtsquellen auseinander und tragen Sie die wichtigsten Argumente der Parteien zusammen.